



Benutzungsordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Grundstücke

I. Grundsätze für die Überlassung

1. Geltungsbereich / Allgemeines

Diese Benutzungsordnung ist für alle Nutzer und Besucher der gemeindeeigenen Einrichtungen verbindlich.

Weiterhin gelten die, in der Hausordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen getroffenen Regelungen.

2. Überlassung

- 2.1. Die gemeindeeigenen Einrichtungen werden für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzungen durch Genehmigung des Bürgermeisters bzw. einem Beauftragten überlassen.

Gemeindliche Veranstaltungen bzw. bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, haben Vorrang.

- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde legt im Einzelfall auf der Grundlage der Art und des Umfangs der beabsichtigten Nutzung fest, ob und welche Räumlichkeiten oder Flächen zur Verfügung gestellt werden können.

- 2.3. Die kommunalen Einrichtungen stehen für Veranstalter, die extremistisches Gedankengut vertreten bzw. für Veranstaltungen, auf denen extremistisches Gedankengut verbreitet wird oder werden soll, nicht zur Verfügung.

- 2.4. Die Erlaubnis zur Benutzung der gemeindeeigenen Grundstücke ist nicht übertragbar.

- 2.5. Die Erlaubnis zur Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen.

- 2.6. Die Anträge zur Benutzung der Einrichtungen sollten mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Ortsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Schkopau oder einer von ihm beauftragten Person eingereicht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch Namen des Vereins und der gesetzlichen Vertreter, über den Nutzungszweck, Termin der Veranstaltung, Beginn und Ende der Benutzung, den Nutzungsverantwortlichen sowie die zu erwartende Teilnehmerzahl enthalten.

- 2.7. Für die Durchführung von Trauerfeiern und in Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Frist für die Antragstellung möglich.

- 2.8. Die Benutzungserlaubnisse werden schriftlich erteilt, über die Benutzung wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Sie kann aus wichtigem Grund ganz bzw. teilweise versagt oder widerrufen werden. Ein ggf. schon abgeschlossener Vertrag kann im Falle des teilweisen oder vollständigen Widerrufs der Erlaubnis fristlos gekündigt werden.

Im Falle eines Widerrufs steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

- 2.9. Ein Widerruf der Erlaubnis in Verbindung mit einer fristlosen Vertragskündigung und dem Anspruch des Überlassers auf sofortige Rückgabe des überlassenen Objektes besteht auch, wenn von der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen.

II. Benutzungsbestimmungen

1. Allgemeine Nutzungsrichtlinien

- 1.1. Zwischen der Gemeinde und dem Benutzer ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag kann sowohl für eine einzelne Veranstaltung als auch für eine längerfristige Nutzung abgeschlossen werden.
- 1.2. Der Benutzer darf die Einrichtung nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- 1.3. Während der Nutzungsdauer muss der Nutzer oder ein von ihm Beauftragter dauerhaft anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Nutzung des gemieteten Objektes zu sorgen.
- 1.4. Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen in dem Zustand zur Nutzung, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns befinden. Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige, gelten die Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- 1.5. Benutzer, welche einen unsachgemäßen Gebrauch der Benutzungsobjekte oder des Inventars verursacht haben und nicht einvernehmlich bereit sind, entstandene Schäden zu regulieren, können von einer künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

2. Reinigung / Müllentsorgung

- 2.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die gesamten Nutzungsflächen pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch vollständig in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand bis 12:00 Uhr des Folgetages zurückzugeben. Dies gilt auch für benutzte Geräte und vorhandenes Inventar.
- 2.2. Werden Räumlichkeiten am Folgetag wieder benötigt, so hat die Rückgabe analog Ziffer 2.1 bereits am nächsten Tag bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.
In Ausnahmefällen können gesonderte Vereinbarungen im Benutzungsvertrag getroffen werden.
- 2.3. Für den Fall, dass in Folge der Nutzung für die Räumlichkeiten eine besondere Reinigung oder Instandsetzung erforderlich ist, wird diese durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzers veranlasst.
- 2.4. Der anfallende Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

3. Vermeidung von Lärm

Die Benutzer sind gehalten Ruhestörungen zu vermeiden. Während der Zeiten der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr muss gewährleistet sein, dass jede vermeidbare Belästigung oder Beeinträchtigung der Anwohner oder der Allgemeinheit durch Musik, Lärm oder dergleichen unterbleibt. Bei Veranstaltungen mit Musik sind im Interesse des Ruhebedürfnisses der Anwohner die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten und die Musik auf eine Lautstärke zu reduzieren, die eine Belästigung der Nachbarschaft ausschließt.

4. Umgang mit Wasser, Strom, Heizung

Der Nutzer ist verpflichtet energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie sparsam

mit Wasser umzugehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass nach der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Heizkörper auf Frostschutzstellung gedreht und die Wasserhähne geschlossen sind.

Haustechnische Anlagen der Gemeinde dürfen nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

5. Grillen im Außenbereich

Das Grillen vor den Objekten oder auf dem gesamten Grundstück kann auf Anfrage gestattet werden, wenn die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. Diesbezüglich erfolgt eine Regelung im Benutzungsvertrag.

III. Haftung

1. Haftung des Nutzers

- 1.1. Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor Benutzung sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
- 1.3. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Schkopau für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedung sowie auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- 1.4. Von der Haftung ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.
- 1.5. Jeder Schaden oder Verlust, der im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden ist, ist umgehend dem Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft, in der sich das Benutzungsobjekt befindet, anzuzeigen.

2. Haftung der Gemeinde

- 2.1 Eine Haftung der Gemeinde Schkopau sowie ihrer Bediensteten für Schäden jedweder Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Schkopau und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- 2.2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Schkopau sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Schkopau oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

IV. Entgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte auf der Grundlage der Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die gemeindeeigenen Einrichtungen werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher im Benutzungsvertrag schriftlich verpflichten, die Benutzungs- und die Hausordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen als verbindlich anzuerkennen. Die Anerkennung der Benutzungs- und der Hausordnung durch den Nutzer erfolgt durch seine Unterschrift im Benutzungsvertrag,
2. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

VII: Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Für Verträge, die vor dem Tag des Inkrafttretens für einen Termin nach dem Inkrafttreten abgeschlossen wurden, gilt die Haus- und Benutzungsordnung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt.

Schkopau, 06. März 2013



Haufe
Bürgermeister